



Gemeinde Boswil

Entsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Befreiung von Ablieferungspflicht
- Art. 4 Definition Abfallarten
- Art. 5 Grundsätze
- Art. 6 Information
- Art. 7 Vollzug
- Art. 8 Benützungspflicht
- Art. 9 Abfallzerkleinerer
- Art. 10 Ablagerungsverbot
- Art. 11 Öffentliche Abfallkörbe
- Art. 12 Kompostieren
- Art. 13 Verbrennen

2. Abfahren

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Organisation
- Art. 15 Bediente Strassen
- Art. 16 Abfuhrdaten
- Art. 17 Bereitstellung

2.2 Kehrriechtabfuhr

- Art. 18 Umfang
- Art. 19 Bereitstellungsart

2.3 Grüngutabfuhr

- Art. 20 Umfang
- Art. 21 Bereitstellungsart

2.4 Altpapier- und Kartonabfuhr

- Art. 22 Umfang
- Art. 23 Bereitstellungsart

2.5 Weitere Spezialabfahren

- Art. 24 Umfang

3. Sammelstellen

- Art. 25 Angebot in der Gemeinde
- Art. 26 Betrieb
- Art. 27 Sperrgut
- Art. 28 Entwendung von Abfällen

4. Übrige Sammelstellen

- Art. 29 Rückgabe an Verkaufsstellen oder anderen Sammelstellen
- Art. 30 Tierkadaver

5. Finanzierung

- Art. 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren (Grundsatz)
- Art. 32 Gebühren
- Art. 33 Bemessungsgrundlage
- Art. 34 Gebührenansätze
- Art. 35 Abfallrechnung

6. Schlussbestimmungen

- Art. 36 Rechtsschutz
- Art. 37 Vollstreckung
- Art. 38 Strafbestimmungen
- Art. 39 Inkrafttreten

Entsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Boswil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Boswil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Boswil zur Verfügung.

Art. 3 Befreiung von Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennung zuführen. Bei einer Befreiung verfügt der Gemeinderat über die Bezahlung einer Grundgebühr.

Art. 4 Definition Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

Art. 7 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

Art. 8 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

Art. 9 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.

Art. 10 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

Art. 11 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung und Montage, sowie die fachgerechte Entleerung gehen zu Lasten der Betriebe. (aus altem Reglement)

Art. 12 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Art. 13 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschiedenen Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

2. Abfahren

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. Säcke, Container, Bündel).

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle erfolgt durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (siehe Sammelstellen).

Art. 15 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Art. 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

Art. 16 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

Art. 17 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Strassenrand bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach Art. 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2.2 Kehrichtabfuhr

Art. 18 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht und Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;

- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

Art. 19 Bereitstellungsart

¹ Der Kehricht und das Kleinsperrgut sind in den von der Gemeinde vorgeschriebenen Gebindeformen bereitzustellen.

² Für den Kehricht sind dies:

- Offiziell zugelassene Kehrichtsäcke mit einem Volumen von 17 Litern, 35 Litern, 60 Litern oder 110 Litern. An den Säcken sind die entsprechenden Gebührenmarken gemäss Anhang dieses Reglements aufzukleben.
- Offiziell zugelassene Kehrichtsäcke mit einem Volumen von 17 Litern, 35 Litern, 60 Litern oder 110 Litern in gebührenfreien Containern (z.B. bei Mehrfamilienhäusern oder Überbauungen). An den Säcken sind die entsprechenden Gebührenmarken gemäss Anhang dieses Reglements aufzukleben.
- Normierte Container mit einem Volumen von 140 Litern bis 800 Litern. An den Containern sind die entsprechenden Plomben gemäss Anhang dieses Reglements an-zubringen.

³ Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder in Form von Einzelstücken mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die Bündel dürfen maximal eine Länge von 1.50 m, einen Durchmesser von 50 cm sowie ein Gewicht von 25 kg aufweisen. An jedem Bündel oder Einzelstück ist eine Gebührenmarke für Kleinsperrgut anzubringen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

2.3 Grünabfuhr

Art. 20 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 21 Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in den von der Gemeinde vorgeschriebenen Gebindeformen bereitzustellen.

² Für Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind dies offiziell zugelassene Container mit einem Volumen von 140 Litern, 240 Litern oder 800 Litern.

² Äste können gebündelt werden. Die Astbündel dürfen maximal eine Länge von 1.50 m, einen Durchmesser von 50 cm und ein Gewicht von 25 kg aufweisen.

2.4 Altpapier- und Kartonabfuhr

Art. 22 Umfang

Der Altpapier- und Kartonabfuhr sind sämtliche Produkte aus nicht plastifiziertem Papier oder Karton mitzugeben.

Art. 23 Bereitstellungsart

Altpapier und Karton sind getrennt, in handliche, gut tragbare Bündel zusammenschnüren und dürfen nicht in Schachteln oder Säcke abgefüllt werden.

2.5 Weitere Spezialabfuhren

Art. 24 Umfang

¹ Nach Bedarf werden für weitere Wertstoffe wie z.B. Altmetall, Textilien usw. Spezialabfuhren durchgeführt.

² Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, die Spezialabfuhren von privaten Organisationen oder Schulen durchführen lassen.

3. Sammelstellen

Art. 25 Angebot in der Gemeinde

¹ Für folgende wieder verwertbare Abfälle besteht für die Einwohner von Boswil beim Bauamt eine Sammelstelle:

- Altöl (Mineral- und Speiseöle)
- Altmetall
- Aluminium
- Aluminium-Kapseln*
- Altglas
- Bauschutt
- Batterien und Akkumulatoren*
- PET-Getränkeflaschen*
- Sperrgut
- Stahlblechverpackungen
- Styropor
- Textilien

Die mit einem Stern gekennzeichneten Abfälle sind vorzugsweise an den Verkaufsstellen gemäss Art. 29 zurückzugeben. Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

Art. 26 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle und im Abfallkalender abzugeben.

Art. 27 Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, die nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können.

² Mengen bis zu einem Volumen von 3 m³ oder einem maximalen Gewicht von 300 kg können im Bauamt gegen eine Entschädigung abgegeben werden.

Art. 28 Entwendung von Abfällen

Abfälle, die in den Sammelbehältern beim Bauamt zur Entsorgung bereitgestellt sind, dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Bauamt aus diesen entwendet werden.

4. Übrige Sammelstellen

Art. 29 Rückgabe an Verkaufsstellen oder anderen Sammelstellen

Folgende Abfälle und Sonderabfälle sind an den Verkaufsstellen oder speziell dafür vor-gesehenen Sammelstellen zurückzugeben:

- Aluminium-Kapseln
- Batterien und Akkumulatoren
- Elektrische und elektronische Geräte
- Gifte, chemische Abfälle
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- PET-Getränkeflaschen
- Pneus

Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Art. 30 Tierkadaver

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver (tierischen Nebenprodukte) sind im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung der Sammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage Chlostermatten abzuliefern oder direkt abholen zu lassen. In der Kadaversammelstelle sind Kadaver und Verpackungsmaterial voneinander zu trennen und in die dafür vorgesehenen Container zu legen.

² Direktabholungen bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern sind möglich für Tierkörper mit einem Gewicht von mehr als 200 kg oder einer Menge an Kleintieren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 300 kg.

³ Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben werden können.

⁴ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

5. Finanzierung

Art. 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren (Grundsatz)

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend und möglichst nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Art. 32 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

² Die Benützung von Kehr- und Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf - Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Die Tierhalterinnen und Tierhalter tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungs-kosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

Art. 33 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, Abfall-Container, Bündel oder Einzelstück erhoben.

² Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Art. 34 Gebührenansätze

Die Ansätze ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat nimmt die Gebührenanpassung jeweils im Rahmen des Budgets vor. Für Container, deren Inhalt mit einer Presse zusammengedrückt wird, muss eine erhöhte Gebühr entrichtet werden.

Art. 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

Art. 38 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach Art. 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG, des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes und des StGB.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 26. November 1999, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde beschlossen am:
30. November 2011.

Der Gemeindeammann:

Alois Huber

Der Gemeindegemeinder:

Daniel Wicki

Anhang

Gebührentarif zum Entsorgungsreglement für Volumengebühren

1. Abfahren

1.1. Kehrrichtabfuhr

Gebührenmarken für Säcke, pro Stück:

17 Liter (Halbierung der 35 Liter - Marke)	Fr. 1.10
35 Liter	Fr. 2.20
60 Liter	Fr. 3.80
110 Liter	Fr. 6.60

Containerplomben für eine Leerung:

140 Liter	Fr. 8.80
240 Liter	Fr. 15.00
360 Liter	Fr. 23.00
800 Liter	Fr. 51.00
800 Liter gepresst (Press-Container)	Fr. 66.00

1.2. Kleinsperrgutabfuhr

Gebührenmarke für Kleinsperrgut, pro Stück:

1 Marke	Fr. 9.50
---------	----------

2. Sammelstellen

2.1. Sperrgut

Entschädigung für Rücknahme	Fr. 0.50 / kg
-----------------------------	---------------

3. Grundgebühren

3.1. Grundgebühr für Privathaushalte

1 - 2 Personenhaushalt	Fr. 84.30 / Jahr
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 129.60 / Jahr

3.2. Grundgebühr für Gewerbe und Betriebe

Gewerbe	Fr. 129.60 / Jahr
Nebenerwerbs- und Kleinbetriebe	Fr. 84.30 / Jahr
Landwirtschaftbetriebe reduziert	Fr. 84.30 / Jahr

Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu allen in diesem Reglement bzw. in seinem Anhang festgelegten Gebühren dazugerechnet.